

in der Fassion angegeben wird. Den für jedes solche Individuum entfallenden Steuerbetrag hat immer der Dienst- oder Arbeitgeber zugleich mit seiner eigenen Classensteuer zu berichtigen, wobey ihm jedoch der Regress an das Individuum unbenommen bleibt.

10) Wenn bey Eheleuten der eine Theil keine der Classensteuer unterliegenden Einkünfte genießt, so ist solches in der Fassion des andern Theils ausdrücklich anzugeben. Hat jeder Theil für sich ein abgesondertes Einkommen, so ist es nicht verwehrt, den Betrag desselben auch abgesondert zu fatiren.

11) Vormünder und Curatoren sind unter eigener Haftung verpflichtet, für ihre Mündel und Curanden Classensteuer-Fassionen abzugeben.

12) Die Einkünfte sind in C. M. zu fatiren. Ist keine Währung angegeben, so wird das fatirte Einkommen bey Aufrechnung der Classensteuer ohne weiters als C. M. angenommen.

13) Das bloße Anerbieten, den vorjährigen Steuerbetrag entrichten zu wollen, oder die bloße Angabe, es habe sich in dem Stande des Einkommens nichts geändert, ist nicht zulässig, sondern es soll jedes Jahr ein bestimmter Betrag der Einkünfte auf die angegebene Art fatirt werden.

14) Hat Jemand in einem andern Hause, als wo er wohnt, seine Fassion bereits abgegeben, wird seine Classensteuer anderswo bezahlt, oder wohnt der Eigenthümer oder Besorger des Hauses anderswo, so ist solcher ausdrücklich zu bemerken, und der Ort mit Haus-Nummer anzugeben. (Wiener Zeitung 1827, Amtsblatt Nr. 298.)

G e r i c h t s f e r i e n .

1. An den Sonn- und gebothenen Feiertagen.
2. Vom Weihnachtstage bis an den Tag heil. 3 Könige.
3. Vom Palmsonntage bis an den Oftermontag.
4. An den 3 Bethtagen in der Kreuzwoche.

5. Vom Fronleichnamstage bis an den folgenden Donnerstag.
- Bey Berggerichten nur an den Sonn- und gebothenen Feiertagen, und den öffentlichen Bethtagen.

N o r m a t a g e ,

an welchen alle Schauspiele, Tänze, öffentliche Belustigungen u. in den k. k. Staaten untersagt sind.

Aschermittwoch.

29. Febr. (Joseph des II. Sterbetag.)

28. Febr. (Leopold des II. Sterbetag.)

Maria Verkündigung.

Vom Palmsonntage bis einschließig Oftersonntag.

Pfingstsonntag.

Fronleichnamstag.

Maria Geburt.

Leopoldstag im Erzherzogthume Oesterreich.

Vom 22. bis 25. December.

Im lombardisch-venezianischen Königreiche führen die Usmanache noch auf:

7. April. (Sterbetag der Kaiserinn Maria Ludovica.)

12. April. (Sterbetag der Kaiserinn Maria Theresia.)

14. May. (Sterbetag der Kaiserinn Ludovica, Mutter Sr. Majestät des Kaisers.)

A n m e r k u n g . Das sogenannte tempus sacrum vom Advent bis zum Feste der h. 3 Könige einschließig und vom Anfange der Fasten bis zum 1. Sonntage nach Oftern muß streng gehalten werden. Weder Bälle, noch Tanzmusiken haben an allen gebothenen Fasttagen, als Quatembertagen, an den strengen Vigilien vor den höchsten Festtagen des Jahres, und an den Freytagen und Samstagen Statt zu finden. Bälle mit Masken und Redouten dürfen in der Regel nur in der Residenz und in den Provinzial-Hauptstädten, und nur vom 7. Januar bis einschließig Faschingdienstag, und nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubniß in einer oder der andern großen Stadt, an einem oder dem andern Tage außer jener Zeit Statt finden. Tanzmusik, und sowohl öffentliche als Privatbälle bleiben untersagt: In der ganzen Adventzeit und in den darauf folgenden Wochen bis einschließig h. 3 Könige; in der ganzen Fastenzeit und der darauf folgenden Woche bis einschließig den 1. Sonntag nach Oftern, an allen kirchlichen Fasttagen, und an den Freytagen und Samstagen des ganzen Jahres. — Tanzmusiken und Schauspiele dürfen nur eine Stunde nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste beginnen; jene dürfen an den Vorabenden der Freytage, der Festtage und gebothenen Feiertage nicht über 12 Uhr Mitternacht dauern. Wie lange sich ihre Dauer außer diesen Tagen erstrecken dürfe, wird von der betreffenden Obrigkeit besonders bestimmt, und in dem hierzu ausgefertigten Erlaubnißscheine ausgedrückt.

I n n e r e r W e r t h d e s v e r a r b e i t e t e n G o l d e s u n d S i l b e r s .

Eine Mark reinen Goldes oder 16 Loth *) kosten 366 fl. 54 kr. C. M. (im Handel, nicht im Münz-Einlösungsamte), also das Loth 22 fl. 55 $\frac{1}{2}$ kr. Jede Mark enthält 24 Karat, jeder Karat 12 Grän. Der Karat gilt also 15 fl. 17 $\frac{1}{2}$ kr. und jeder Grän 1 fl. 16 $\frac{1}{2}$ kr. Nun ist aber das Gold bey uns immer mit Kupfer legirt, und darnach unterscheidet man es in 23 karatiges, 22 karatiges u. jenachdem unter 24 Karat des Ganzen nu-

*) Die Mark ist zwar etwas schwerer als 16 Loth des Wiener Handelsgewichtes, nämlich um 149 Nichtpfennige oder fast $\frac{1}{25}$, was aber bey kleineren Quantitäten nicht in besondern Anschlag gebracht wird.